

Säge Handlos Summerau GmbH
 Summerau Holzplatz 1
 A-4261 Rainbach
 E-Mail: saege@handlos.at



Vertragsnummer: 21240163

Datum: 10.4.2024

Herr/Frau Lesy a rybníky města Č. Budějovic s.r.o.
 Firma: _____

Anschrift: Jaroslava Haška 1588/4, 37004 Č. Budějovice

Vorbehaltlich der Bestätigung des Käufers haben Sie heute folgendes vereinbart: Wir kaufen von Ihnen und Sie verkaufen uns wie vereinbart:

MENGE: ca. 100 fm Sägerundholz mit Rinde

Zertifizierung: Holz stammt aus: <input checked="" type="checkbox"/> PEFC-zertifiziertem <input type="checkbox"/> anders zertifiziertem <input type="checkbox"/> nicht zertifiziertem Wald											
<small>Stammdatenblatt liegt bei, falls Zertifizierung vorhanden liegt hiervon ebenfalls eine Kopie bei.</small>											
KIEFER / fm ohne Rinde exkl. MwSt.						Abschläge	Sonstiges				
	A/B	C	Cx	BR	KH	Ausgangsbasis Fichte A/B Preis/fm					
1a	12-14	-	-	-	-	KAE	LKW Fracht				
1b	15-19					Cx	Waggonverladung				
2a	20-24					BR	Waggonkosten				
2b	25-29					Tanne					
3a	30-34					Weißkiefer	Ausformung Fi				
3b	35-39					Douglasie	Ausformung Ta				
4a	40-44					Lärche	Ausformung Ki	4 m			
4b	45-49					Fixpreise		Ausformung Lā			
5a	50-54					Faserholz					
5b	55-59					Splitterholz					
6a+	60+					-	-	-	-		

Sondereinbarungen:
Max. 5,25m Länge ansonsten wird es als FH abgerechnet.

Für Waggon gelten folgende Mindestausladungsmengen als vereinbart:
 RNOOSZ ___ fm, ROS ___ fm, Eaos/Eanos ___ fm. Bei wesentlicher Unterschreitung dieser Mindestmengen werden die Mehrkosten in Abzug gebracht.
 Alle angegebenen Preise verstehen sich pro fm ohne Rinde exkl. MwSt. Lieferungen ab 12 cm Zopf ohne Rinde.

Abstellungsort: _____

Monatliche Menge fm				X	X	X						
Lieferplan	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.

Abmaß und Sortierung erfolgt durch Werksübernahme mit geeichter elektronischer Messung. Dies ist die ausschließliche Verrechnungsgrundlage lt. ÖHHU und ÖNORM L1021.

Erfüllungsort <small>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</small>	LKW-befahrbare Straße <input checked="" type="checkbox"/>	Waggonverladen <input type="checkbox"/>	frei Sägewerk <input type="checkbox"/>	frei Grenze <input type="checkbox"/>
Holzwerbebeitrag Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Zahlung 30 Tage nach Rechnungslegung oder ___ Tage abzüglich ___ % Skonto. Die Verrechnung erfolgt alle 14 Tage, Mitte und Ende des Monats.			

Die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite nehmen Sie ausdrücklich zur Kenntnis und erklären sich damit vollinhaltlich einverstanden. Über diese Bestimmungen hinaus gelten die österreichischen Holzhandelsusancen und österreichisches Recht.

Der Verkäufer ist buchführungspflichtig (20%) nicht buchführungspflichtig (13%)



Säge Handlos Summerau GmbH
 Summerau Holzplatz 1
 4261 Rainbach im Mühlkreis
 06764 504967 z



Der Verkäufer

Der Vermittler

LESY A RYBNÍKY MĚSTA
 ČESKÝCH BUĎEJOVIC S.R.O.
 Jaroslava Haška 4
 37004, České Budějovice
 DIČ: CZ5454427

Säge Handlos Summerau GmbH

Summerau Holzplatz 1
A-4261 Rainbach
E-Mail: saege@handlos.at



Allgemeine Bedingungen

- Die Beschaffung der Schlägerungsbewilligung obliegt dem Verkäufer.
- Der/die Verkäufer erklärt/-en, forstrechtlich zu dieser Schlägerung und zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.
- Bei der Schlägerung sind die Wurzelanläufe parallel zur Stammachse zu entfernen.
- Das gesamte Holz muss im rechten Winkel zur Stammachse gekappt werden, wobei sowohl der Fallkerb, überstehende Bruchleisten, ausgezogene bzw. abgerissene Fasern und Fahren entfernt werden müssen.
- Der Käufer behält sich vor zur Qualitätsansprache eine Stirnseite mit einem Stirnfräser anzufräsen. Diese Verlustlänge wird bei der Längenermittlung berücksichtigt und führt zu keinem Längenabschlag zu Lasten des Lieferanten.
- Für die Ausformung, Vermessung und Sortenbildung des Holzes gelten, wenn nichts anderes vereinbart, die österreichischen Holzhandelsusancen bis auf folgende Bemerkungen.
Stämme deren Länge 5,29m über- und 3,0m unterschreiten sowie Stämme deren Zopf ohne Rinde unter 12,1cm ermittelt wurden, werden als Qualität Faserholz übernommen.
Stämme welche eine Hartbräune von mehr als 75% der Stirnfläche aufweisen werden als Qualität Faserholz übernommen unabhängig von allen anderen Sortiermerkmalen.
Sollte aus vertraglichen oder aus technischen Gründen ein Einsatz der Stirnfräse nicht möglich sein, werden Stämme bei denen eine Qualitätsansprache auf Grund von Verschmutzung nicht möglich ist als Cx übernommen.
- Im Falle größerer Kalamitäten (Windwurf, Schneebruch usw.), sowie bei sonstigen erheblichen Marktpreisveränderungen für Rundholz, behält sich der Käufer wie auch der Verkäufer das Recht vor, entsprechend neue Preise zu verlangen.
- Der Schlussbrief geht auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.
- Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht durch höhere Gewalt oder Feuer, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken.

Lieferzeit, Abstellung

- Die Vertragspreise gelten fix für Holz, welches bis zum vorne definierten Lieferzeitpunkt sukzessive zur Säge abgeführt wird. Für Holz, das nach diesem Zeitpunkt zur Säge abgeführt wird, erfolgt einvernehmlich eine neue Preisvereinbarung.
- Das gekaufte Holz muss getrennt nach Holzart und Sortimenten, Sägerundholz und Faserholz zur LKW-befahrten Straße geliefert werden.
- Eventuell zusätzlich anfallende Manipulationskosten können vom Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- Es obliegt dem Verkäufer, sich um den rechtzeitigen Abtransport zur Säge zu kümmern, auch wenn dieser die Abfuhr nicht bezahlt. Erfolgt trotzdem keine Abfuhr ist dies dem Käufer schriftlich anzuzeigen.
- Lagerschäden infolge nicht rechtzeitiger Abfuhr, ausgenommen durch Verschulden des Käufers (muss schriftlich angezeigt werden), gehen zu Lasten des Verkäufers.
- Erfüllungsort freie Straße, LKW-Straße, Waldstraße bedeutet, dass die Straße oder der Abfuhrweg für einen 50 Tonnen-LKW befahrbar sein muss und dass durch Straßensperre infolge Tauwetter keine Verlängerung der Lieferzeit eintritt.
- Bei nicht termingemäßer Auslieferung des Holzes ist der Käufer berechtigt, die vereinbarten Preise, den am Abstellungs- bzw. Übergabezeitpunkt geltenden Tagespreisen nach unten anzugleichen.
- Bei Nichtlieferung innerhalb der vereinbarten Frist ist der Käufer berechtigt, einen Deckungskauf zu Lasten des Verkäufers vorzunehmen.

Lagerung und Wegbenützung

- Alle Wegbenützungs-, Wegherstellungs- und Wegerhaltungskosten, sowie die Wegbeiträge und Durchfuhrschädigungen, die mit der Abfuhr des Holzes in Zusammenhang stehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Holzverkäufers, auch wenn dieser die Abfuhr nicht in Auftrag gibt.
- Der Verkäufer gestattet, das Holz in seinem Wald zu lagern, ohne dafür ein Entgelt zu beanspruchen.
- Der Verkäufer hat rechtzeitig von fremden Grundbesitzern die Erlaubnis zur Durchlieferung des Holzes durch deren Grundstücke einzuholen.
- Der Verkäufer garantiert, dass das Holz nicht chemisch behandelt wurde.

Anzahlungen

- Wird der Verkäufer mit der Anlieferung säumig, dann ist der Käufer berechtigt, die Holzernte sofort und ohne Nachfrist auf Kosten des Verkäufers durchführen zu lassen und das Holz durch Kennzeichnung in sein Eigentum zu übernehmen. Hierzu erteilt der Verkäufer grundsätzlich und schon heute seine Zustimmung.
- Wird der Abstellungstermin nicht eingehalten, hat der Käufer ausdrücklich das Recht, Verzugszinsen auf geleistete Anzahlungen anzurechnen.

Zertifizierung

- Der/die Verkäufer erklärt/-en an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren, und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des/der Verkäufer/s) weitergegeben werden.

Erklärung betreffend nicht zertifizierte Lieferungen gemäß dem normativen Dokument „Produktkettennachweis von Holzprodukten-Anforderungen“ (Chain of Custody) von PEFC:

Das Holz stammt aus Nutzungen, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden. Bei Holzlieferanten, die an einem glaubwürdigen Zertifizierungssystem teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Säge Handlos Summerau GmbH
 Summerau Holzplatz 1
 A-4261 Rainbach
 E-Mail: saege@handlos.at



Vertragsnummer: 21240163

Datum: 10.4.2024

Herr/Frau Lesy a rybníky města Č. Budějovic s.r.o.
 Firma: _____

Anschrift: Jaroslava Haška 1588/4, 37004 Č. Budějovice

Vorbehaltlich der Bestätigung des Käufers haben Sie heute folgendes vereinbart: Wir kaufen von Ihnen und Sie verkaufen uns wie vereinbart:

MENGE: ca. 100 fm Sägerundholz mit Rinde

Zertifizierung: Holz stammt aus:		<input checked="" type="checkbox"/> PEFC-zertifiziertem		<input type="checkbox"/> anders zertifiziertem		<input type="checkbox"/> nicht zertifiziertem Wald		
<small>Stammdatenblatt liegt bei, falls Zertifizierung vorhanden liegt hiervon ebenfalls eine Kopie bei.</small>								
FICHTE / fm ohne Rinde exkl. MwSt.				Abschläge		Sonstiges		
		A/B	C	Cx	BR	KH	Ausgangsbasis Fichte A/B Preis/fm	
1a	12-14						KAE	
1b	15-19						Cx	
2a	20-24						BR	
2b	25-29						Tanne	
3a	30-34						Weißkiefer	
3b	35-39						Douglasie	
4a	40-44						Lärche	
4b	45-49						Fixpreise	
5a	50-54						Faserholz	
5b	55-59						Splitterholz	
6a+	60+							
								LKW Fracht
								Waggonverladung
								Waggonkosten
								Ausformung Fi
								4/5m
								Ausformung Ta
								Ausformung Ki
								Ausformung La

Sonderevereinbarungen:

Max. 5,25m Länge ansonsten wird es als FH abgerechnet.

Für Waggon gelten folgende Mindestausladungsmengen als vereinbart:

RNOOSZ ___ fm, ROS ___ fm, Eaos/Eanos ___ fm. Bei wesentlicher Unterschreitung dieser Mindestmengen werden die Mehrkosten in Abzug gebracht.
 Alle angegebenen Preise verstehen sich pro fm ohne Rinde exkl. MwSt. Lieferungen ab 12 cm Zopf ohne Rinde.

Abstellungsort: _____

Monatliche Menge fm				X	X	X						
Lieferplan	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.

Abmaß und Sortierung erfolgt durch Werksübernahme mit geeichter elektronischer Messung. Dies ist die ausschließliche Verrechnungsgrundlage lt. ÖHHU und ÖNORM L1021.

Erfüllungsort <small>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</small>	LKW-befahrbar Straße <input checked="" type="checkbox"/>	Waggonverladen <input type="checkbox"/>	frei Sägewerk <input type="checkbox"/>	frei Grenze <input type="checkbox"/>
Holzwerbebeitrag Ja Nein	Zahlung 30 Tage nach Rechnungslegung oder ___ Tage abzüglich ___ % Skonto. Die Verrechnung erfolgt alle 14 Tage, Mitte und Ende des Monats.			

Die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite nehmen Sie ausdrücklich zur Kenntnis und erklären sich damit vollinhaltlich einverstanden. Über diese Bestimmungen hinaus gelten die österreichischen Holzhandelsusancen und österreichisches Recht.

Der Verkäufer ist buchführungspflichtig (20%) nicht buchführungspflichtig (13%) 0% MİSTA

LESY A RYBNÍKY MĚSTA ČESKÝCH BUDEJOVIC S.R.O.
 Jaroslava Haška 4
 370 04 České Budějovice
 DIČ: CZ154427

Säge Handlos Summerau GmbH
 Summerau Holzplatz 1
 4261 Rainbach im Mühlkreis
 TEL: +43 74 23 504967 z

Der Käufer _____

Der Vermittler _____

Der Verkäufer _____

Allgemeine Bedingungen

- Die Beschaffung der Schlägerungsbewilligung obliegt dem Verkäufer.
- Der/die Verkäufer erklärt/-en, forstrechtlich zu dieser Schlägerung und zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.
- Bei der Schlägerung sind die Wurzelausläufe parallel zur Stammachse zu entfernen.
- Das gesamte Holz muss im rechten Winkel zur Stammachse gekappt werden, wobei sowohl der Fallkerb, überstehende Bruchleisten, ausgezogene bzw. abgerissene Fasern und Fahnen entfernt werden müssen.
- Der Käufer behält sich vor zur Qualitätsansprüche eine Stirnseite mit einem Stirnfräser anzufräsen. Diese Verlustlänge wird bei der Längenermittlung berücksichtigt und führt zu keinem Längenabschlag zu Lasten des Lieferanten.
- Für die Ausformung, Vermessung und Sortenbildung des Holzes gelten, wenn nichts anderes vereinbart, die österreichischen Holzhandelsusancen bis auf folgende Bemerkungen.
Stämme deren Länge 5,29m über- und 3,0m unterschreiten sowie Stämme deren Zopf ohne Rinde unter 12,1cm ermittelt wurden, werden als Qualität Faserholz übernommen.
Stämme welche eine Hartbräune von mehr als 75% der Stirnfläche aufweisen werden als Qualität Faserholz übernommen unabhängig von allen anderen Sortiermerkmalen.
Sollte aus vertraglichen oder aus technischen Gründen ein Einsatz der Stirnfräse nicht möglich sein, werden Stämme bei denen eine Qualitätsansprüche auf Grund von Verschmutzung nicht möglich ist als Cx übernommen.
- Im Falle größerer Kalamitäten (Windwurf, Schneebruch usw.), sowie bei sonstigen erheblichen Marktpreisveränderungen für Rundholz, behält sich der Käufer wie auch der Verkäufer das Recht vor, entsprechend neue Preise zu verlangen.
- Der Schlussbrief geht auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.
- Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht durch höhere Gewalt oder Feuer, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken.

Lieferzeit, Abstellung

- Die Vertragspreise gelten fix für Holz, welches bis zum vorne definierten Lieferzeitpunkt sukzessive zur Säge abgeführt wird. Für Holz, das nach diesem Zeitpunkt zur Säge abgeführt wird, erfolgt einvernehmlich eine neue Preisvereinbarung.
- Das gekaufte Holz muss getrennt nach Holzart und Sortimenten, Sägerundholz und Faserholz zur LKW-befahrbaren Straße geliefert werden.
- Eventuell zusätzlich anfallende Manipulationskosten können vom Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- Es obliegt dem Verkäufer, sich um den rechtzeitigen Abtransport zur Säge zu kümmern, auch wenn dieser die Abfuhr nicht bezahlt. Erfolgt trotzdem keine Abfuhr ist dies dem Käufer schriftlich anzuzeigen.
- Lagerschäden infolge nicht rechtzeitiger Abfuhr, ausgenommen durch Verschulden des Käufers (muss schriftlich angezeigt werden), gehen zu Lasten des Verkäufers.
- Erfüllungsort freie Straße, LKW-Straße, Waldstraße bedeutet, dass die Straße oder der Abfuhrweg für einen 50 Tonnen-LKW befahrbar sein muss und dass durch Straßensperre infolge Tauwetter keine Verlängerung der Lieferzeit eintritt.
- Bei nicht termingemäßer Auslieferung des Holzes ist der Käufer berechtigt, die vereinbarten Preise, den am Abstellungs- bzw. Übergabezeitpunkt geltenden Tagespreisen nach unten anzugleichen.
- Bei Nichtlieferung innerhalb der vereinbarten Frist ist der Käufer berechtigt, einen Deckungskauf zu Lasten des Verkäufers vorzunehmen.

Lagerung und Wegbenützung

- Alle Wegbenützungs-, Wegherstellungs- und Wegerhaltungskosten, sowie die Wegbeiträge und Durchfuhrschädigungen, die mit der Abfuhr des Holzes in Zusammenhang stehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Holzverkäufers, auch wenn dieser die Abfuhr nicht in Auftrag gibt.
- Der Verkäufer gestattet, das Holz in seinem Wald zu lagern, ohne dafür ein Entgelt zu beanspruchen.
- Der Verkäufer hat rechtzeitig von fremden Grundbesitzern die Erlaubnis zur Durchlieferung des Holzes durch deren Grundstücke einzuholen.
- Der Verkäufer garantiert, dass das Holz nicht chemisch behandelt wurde.

Anzahlungen

- Wird der Verkäufer mit der Anlieferung säumig, dann ist der Käufer berechtigt, die Holzerte sofort und ohne Nachfrist auf Kosten des Verkäufers durchführen zu lassen und das Holz durch Kennzeichnung in sein Eigentum zu übernehmen. Hierzu erteilt der Verkäufer grundsätzlich und schon heute seine Zustimmung.
- Wird der Abstellungstermin nicht eingehalten, hat der Käufer ausdrücklich das Recht, Verzugszinsen auf geleistete Anzahlungen anzurechnen.

Zertifizierung

- Der/die Verkäufer erklärt/-en an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren, und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des/der Verkäufer/s) weitergegeben werden.

Erklärung betreffend nicht zertifizierte Lieferungen gemäß dem normativen Dokument „Produktkettennachweis von Holzprodukten-Anforderungen“ (Chain of Custody) von PEFC:

Das Holz stammt aus Nutzungen, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden. Bei Holzlieferanten, die an einem glaubwürdigen Zertifizierungssystem teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.